



Landgericht Hildesheim

Beschluss

5 T 184/18
3 XIV 5645 B
Amtsgericht Lehrte

In der Abschiebehaftsache

betr. V [REDACTED], geboren am [REDACTED] [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 830/17 FA08 Mo, Gerichtsfach: 66

weitere Beteiligte

Region Hannover, Team Ausländer- /Asylrecht, Maschstr. 17, 30169 Hannover
Geschäftszeichen: 32.02.02-170-07-927707

hat das Landgericht Hildesheim – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thomas, den Richter Gerlach und den Richter am Landgericht Dr. Eikenberg am 05.09.2018 beschlossen:

- Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

- Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Lehrte vom 28.09.2017, Az. 3 XIV 5645 B, rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Es wird davon abgesehen, Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erheben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der weiteren Beteiligten auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 €.

Gründe:

I.

Der Betroffene, serbischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben im Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.09.2015 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 28.01.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge des Betroffenen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Asylanererkennung als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig wurde der Betroffene aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen, andernfalls wurde die Abschiebung nach Serbien angeordnet (Bl. 11 ff d.A., Bl. 315 ff der Ausländerakte).

Da der Betroffene nicht freiwillig ausreiste, setzte die weitere Beteiligte die Abschiebung für den 06.09.2017 fest. Die Abschiebung wurde nicht durchgeführt, weil der Betroffene unter seiner Meldeadresse nicht angetroffen werden konnte. Der Betroffene wurde daraufhin nach Unbekannt abgemeldet und zugleich seine Ausschreibung zur Festnahme veranlasst.

Der Betroffene wurde am 28.09.2017 festgenommen. Mit Schreiben gleichen Datums beantragte die weitere Beteiligte den Erlass eines Haftbefehls zur Sicherung der Abschiebung. Wegen des Inhalts des Antrags nebst Anlagen wird auf Bl. 1 - 34f d. A. Bezug genommen. Der Betroffene wurde am selben Tage der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Lehrte vorgeführt. Ihm wurde der Haftbefehlsantrag übergeben und von einem anwesenden Dolmetscher mündlich übersetzt. Der Betroffene hatte

Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern. Anschließend verkündete das Amtsgericht einen Beschluss, wonach der Betroffene bis zum 18.10.2017 in Sicherungshaft zu nehmen war. Ferner wurde die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Der Betroffene erhielt Gelegenheit, zu dem Beschluss Stellung zu nehmen. Wegen des weiteren Inhalts des Anhörungsprotokolls und des Haftbefehls wird auf Bl. 35 bis 40 d. A. Bezug genommen.

Der Betroffene wurde in Abschiebungshaft genommen und in die JVA Hannover-Langenhagen verbracht. Er wurde am 18.10.2017 aus der Haft entlassen und per Flugabschiebung nach Serbien überführt.

Der Betroffene, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, hat am 06.10.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lehrte vom 28.09.2017 Beschwerde eingelegt. Im Hinblick auf die Abschiebung beantragt der Betroffene festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung ihn in seinen Rechten verletzt hat. Insoweit und wegen der Begründung des Antrags wird auf die Schriftsätze seines Verfahrensbevollmächtigten vom 27.10.2017 (Bl. 54 d. A.) und vom 02.01.2018 (Bl. 70 d.A.) Bezug genommen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Verfügung vom 23.08.2018 (Bl. 77 d. A.) nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Beschwerde, die sich zunächst gegen die Anordnung der Sicherungshaft richtete, hat sich infolge der Haftentlassung des Betroffenen und dessen Abschiebung am 06.02.2017 erledigt. Auf Antrag des Betroffenen ist festzustellen (§ 62 FamFG), dass der angefochtene Beschluss ihm in seinen Rechten, nämlich in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, verletzt hat.

Die Anordnung der Sicherungshaft war rechtswidrig. Sie leidet an erheblichen Verfahrensverstößen, weshalb die Freiheitsentziehung nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erfolgt ist.

1.

Einer Haftanordnung stand bereits der fehlende Nachweis einer wirksamen Zustellung des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2016 an den Betroffenen entgegen.

Bei der Frage der ordnungsgemäßen Zustellung der Ablehnung eines Asylantrages geht es nicht nur um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Abschiebungsverfahrens, sondern um die materiellen Voraussetzungen für eine Haftanordnung. Das wegen einer fehlerhaften Zustellung weiterhin bestehende Aufenthaltsrecht des Betroffenen stand mithin einer Haftanordnung entgegen (vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 20. Juli 2005 – 4 U 71/05 –, Rn. 29, juris Rn. 29; OLG Karlsruhe, NVwZ 1993, 811 [812]; BayObLG, NVwZ 1993, 102).

Es ergibt sich vorliegend weder aus dem vorgelegten Bescheid selbst noch aus anderen der Ausländerakte zu entnehmenden Unterlagen, ob und in welcher Form eine Bekanntgabe an den Beschwerdeführer erfolgt ist. So fehlen Dokumente wie etwa eine Zustellungsurkunde oder ein Vermerk über die Anschrift, unter der die Zustellung erfolgt oder versucht worden ist.

Gegen eine wirksame Bekanntgabe spricht bereits der Hinweis der weiteren Beteiligten im Antrag vom 28.09.2017 auf Erlass des Haftbefehls zur Sicherung der Abschiebung, der Betroffene halte sich nicht unter der Meldeadresse auf. Die Annahme einer wirksamen Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt hätte zumindest näherer Erläuterung bedurft. Zweifel an einer Ausreisepflicht ergeben sich schließlich auch aus dem Vermerk des Bundesamts vom 29.03.2016 (Bl. 340 der Ausländerakte), welcher dem Amtsgericht zum Zeitpunkt der Haftanordnung vorlag. Danach ging das Bundesamt davon aus, dass der Bescheid über die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Asylanererkennung „zugestellt wurde/als am 21.02.2017 zugestellt gelte“. Es bleibt insoweit offen, ob das Bundesamt von einer Zustellung oder einer Zustellungsfiktion ausging und aufgrund welcher Tatsachen es zu seiner Annahme gelangte. Anhaltspunkte für die Klärung dieser Fragen lassen sich den dem Amtsgericht vorgelegten Dokumenten wie auch der Ausländerakte nicht entnehmen.

Daher hätte Anlass zur Klärung der Frage der Ausreisepflicht bestanden. Nachforschungen hierzu hat das Amtsgericht jedoch nicht vorgenommen. Es geht aus dem Beschluss vom 28.09.2017 hervor, dass allein aufgrund der Angaben im

gestellten Haftantrag von einer Ausreisepflicht ausgegangen wurde. Das Amtsgericht ist damit nicht seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung nachgekommen, eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Ausreisepflicht des Beschwerdeführers bestand (vgl. etwa BVerfG, Kammerbeschluss vom 09. Februar 2012 – 2 BvR 1064/10 –, juris Rn. 26)

Eine Prüfung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil es sich um eine eilbedürftige Entscheidung handelte. Angesichts des zwischen dem Antrag der Ausländerbehörde vom 28.09.2017 und der erst für den 18.10.2017 angekündigte Rückführung liegenden Zeitraums von mehreren Tagen wäre es dem Amtsgericht ohne Weiteres möglich gewesen, etwa durch telefonische Rückfrage bei den Behörden, eigenständig nachzuprüfen, ob und auf welcher Grundlage von einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Beschwerdeführers ausgegangen werden konnte.

Bereits das Unterlassen von Nachforschungen trotz ersichtlich unzureichender Entscheidungsgrundlage stellt einen Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Sicherungen des Freiheitsgrundrechts dar. Dieser Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften wäre selbst dann nicht unbeachtlich und würde zur Rechtswidrigkeit der Anordnung der Sicherungshaft führen, wenn die materiellen Haftvoraussetzungen erfüllt wären. Eine solche hypothetische Betrachtungsweise widerspräche dem Gesetzesvorbehalt des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Dezember 2008 - 2 BvR 1438/07 -, juris Rn. 13).

2.

Im Übrigen hätte die Sicherungshaft nicht angeordnet werden dürfen, weil es dem Haftantrag an notwendigen Ausführungen zur Anordnung der Dauer der Sicherungshaft fehlt. Sicherungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der von der beteiligten Behörde vorgelegte Haftantrag die nach § 417 Abs. 2 S. 1 FamFG vorgeschriebene Begründung enthält und diese den gesetzlichen Anforderungen des § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG entspricht. Dabei muss sich der Antrag zu allen in dieser Vorschrift bestimmten Punkten verhalten. Die dazu notwendigen Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Durchführbarkeit der Abschiebung und zur erforderlichen Dauer der

Haft. Sie müssen sich auf dasjenige Land beziehen, in das der Betroffene abgeschoben bzw. überstellt werden soll, und Angaben dazu enthalten, ob und innerhalb welchen Zeitraums Überführungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14.06.2012 – V ZB 284/11 –, juris Rn. 6). Daran fehlt es hier.

Erforderlich sind konkrete Feststellungen zu dem Verfahrensablauf und zu dem Zeitraum, in dem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden. Der Tatrichter darf sich dabei nicht auf die Wiedergabe der Einschätzung der Ausländerbehörde beschränken. Soweit diese keine konkreten Tatsachen hierzu mitteilt, obliegt es ihm gemäß § 26 FamFG nachzufragen (BGH, Senatsbeschlüsse vom 09.06.2011 - V ZB 230/10, juris Rn. 6 und vom 27.10.2011 - V ZB 311/10, juris Rn. 6). Diesen Anforderungen genügt der Beschluss des Amtsgerichts ebenfalls nicht.

III.

Dem erkennbar mittellosen Betroffenen war für das Beschwerdeverfahren gemäß §§ 76 ff FamFG, 114 ff ZPO Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu bewilligen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 36 Abs. 2 und Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Beschwerde kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Thomas
Vorsitzender Richter am Landgericht

Gerlach
Richter

Dr. Eikenberg
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Hildesheim, 07.09.2018


Helme, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

